

Sprüche bis zum Schluß des Versteigerungstermins nicht gehörig geltend gemacht, so kann nur die Kaufgeldermasse — selbstverständlich unter Wahrung der Rechte der Realgläubiger — noch in Anspruch genommen werden.

Interessenten des Verfahrens sind der betreibende Gläubiger der Schuldner und jeder Realberechtigter. Das Gericht hat jedem Interessenten eine Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung zuzustellen. Kann einer der Interessenten nicht ermittelt werden, so bestellt das Gericht demjenigen auf seine Kosten einen Vertreter. Sache jedes Hypothekengläubigers ist es, dafür zu sorgen, daß seine Adresse aus den Grundacten hervorgehe. Der Grundbuchführer macht hierüber Mitteilung zu den Versteigerungsacten.

Die Stellung und das Verhalten der Hypothekengläubiger im Verfahren ist zum wesentlichen Theil abhängig von der Person des betreibenden Gläubigers, weshalb die Kunde hierüber für jeden Gläubiger von großer Wichtigkeit ist. Steht der betreibende Gläubiger einem anderen nach, so ist der letztere wegen Capitals und laufender Zinsen gesichert; ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche ist der Verkauf unschlüssig. Steht der betreibende Gläubiger aber einem anderen vor, so hat der Letztere für die Einreichung seines Postens — event. durch Vetheiligung am Bieten im Versteigerungstermin — zu sorgen. Das Gericht legt die Interessenten vor dem Termin von der Person des betreibenden Gläubigers in Kenntniß.

Fälligkeit der Hypotheken. Soweit die Zwangsversteigerung wegen einer Hypothek oder wegen Zinsen einer solchen betrieben wird, ist die ganze Forderung an Capital und Zinsen fällig und aus den Kaufgeldern zahlbar. Die Auszahlung einer dem betreibenden Gläubiger vorgehenden — im geringsten Gebot berücksichtigten — Forderung kann von dem Ersteher nur verlangt werden, wenn die Kündigung spätestens im Versteigerungstermin bekannt gemacht ist. Der das geringste Gebot überbietende Theil des Kaufgeldes ist baar zu zahlen, und brauchen Gläubiger, welche ihre Verdringung daraus zu gewärtigen haben, die etwaige Kündigung ihres Postens nicht besonders anzumelden. Es ist zulässig, mit dem Ersteher über das Stehenbleiben eines Postens, welcher sonst baar auszusahlen wäre, ein besonderes Abkommen zu schließen.

Zinsen und etwaige Kosten der Verdringung müssen angemeldet werden. In Ermangelung der Anmeldung werden nur die laufenden, nicht die etwa rückständigen Zinsen berücksichtigt. An derselben Stelle mit dem Capital können außer den laufenden Zinsen zweijährige Rückstände beanbrucht werden. Diejenigen Gläubiger, welche dem betreibenden Gläubiger vorgehen, müssen die Rückstände behufs Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes spätestens im Versteigerungstermin bis zum Beginn des Bietens anmelden. Wird das Grundstück für die dem geringsten Gebot entsprechende Summe verkauft, so gehen nicht angemeldete Rückstände verloren. Aus einem etwaigen Ueberschuß kann die Zahlung solcher Rückstände insofern auch noch im Kaufgeldbelegungsstermin gefordert werden. Wer seine Verdringung lediglich aus dem baar zu zahlenden Theile des Kaufgeldes zu gewärtigen hat, muß Zinsrückstände spätestens im gedachten Termine anmelden.

Die Zweifel darüber, ob für die Zinsen der Altonaischen Stadtbuch-Pöste durch das neue Gesetz, die sog. Zinsgarantie, d. h. das Recht, zweijährige Zinsrückstände mit dem Capital in gleicher Priorität anzusprechen, eingeführt ist oder nicht, sind zwar endgültig noch nicht gehoben, doch sind in allen nach dem neuen Verfahren behandelten Fällen die Zinsen vom Tage des Intraffirens des Gesetzes an anstandslos gezahlt worden.

Am Versteigerungstermin wird in der ersten Stunde über etwaige besondere Kaufbedingungen verhandelt und das geringste Gebot festgestellt. Besondere — von dem Geleglichen abweichende — Kaufbedingungen müssen aus dem Kreise der Interessenten beantragt werden. Die zweite Stunde des Termins ist dem Bieten gewidmet und darf die Versteigerung nicht vor Ablauf einer vollen Stunde geschlossen werden. Jeder Bieter muß auf Verlangen Eicherheit (nicht durch Bürgen) bestellen, doch wird dieses Verlangen nicht etwa von Amtswegen vom Gericht gestellt, sondern lediglich auf Antrag des berechtigten Interessenten. Nach Schluß der Versteigerung haben die Interessenten sich zu erklären, ob sie in Ertheilung des Zuschlages willigen. Unter Umständen ist auf Antrag eines schadenleidenden Interessenten ein zweiter Versteigerungstermin zulässig.

Das Zuschlagsurtheil wird in einem besonderen Termin verkündet. Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot ist bis zur Verkündung zulässig. Vom Tage der Verkündung an gehen die Einkünfte, wie auch Gefahr und Kosten des Grundstückes auf den Ersteher über.

Zur Belegung und Verteilung des Kaufgeldes ergeht an alle Interessenten eine besondere Ladung.

Das Erscheinen in dem Termin ist für Jeden von großer Wichtigkeit, weil Widersprüche gegen die Berechnung und Verteilung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Termin selbst vorgebracht werden. Der Ersteher übernimmt die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken und zahlt den Rest des Kaufgeldes mit Zinsen zu 5% von der Verkündung des Zuschlagsurtheils an baar. Hierauf wird nach Lage der Acten und auf Grund der abgegebenen Erklärungen das jedem einzelnen Interessenten zukommende berechnet und, wenn sich kein Widerspruch ergeht, sofort ausbezahlt. Streitigkeiten unter den Interessenten sind auf dem Proceßwege auszutragen. Laufende Zinsen werden berechnet: a) für die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken bis zum Tage der Verkündung des Zuschlages, b) für die übrigen bis zur Zahlung. Die Zinsen der Forderungen unter a hat der Ersteher von dem gedachten Zeitpunkt an zu zahlen.

Die Hypotheken-Dokumente sind vorzulegen. Der Ersteher kann schon in diesem Termin neue Verpfändungen des Grundstückes vornehmen. Die Eintragung des Ersehers in das Grundbuch als Eigenthümer wird ohne Weisung desselben auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts bewirkt.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind. (Bekanntg. laut Schreiben der Königl. Regierung, Schleswig, den 2. Juni 1874.)

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 \mathcal{A} . 2. Für Ertheilung eines Receptes, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1. \mathcal{M} 25 \mathcal{A} und 1. \mathcal{M} 50 \mathcal{A} . 3. Raßkarte 1. \mathcal{M} . 4. Jagdschein 3. \mathcal{M} . 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist, 1. \mathcal{M} 80 \mathcal{A} bis 3. \mathcal{M} . 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist, 1. \mathcal{M} 20 \mathcal{A} . event. 2. \mathcal{M} . bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransportes 90 \mathcal{A} . 8. Für die Ablieferung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 \mathcal{A} und 1. \mathcal{M} 20 \mathcal{A} an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Felle 1. \mathcal{M} 80 \mathcal{A} , desgl. eines größeren Fahrzeuges 3. \mathcal{M} 60 \mathcal{A} ; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährvollen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Auslöschen der Ratten 7. \mathcal{M} 20 \mathcal{A} . 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7. \mathcal{M} 20 \mathcal{A} . 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 \mathcal{A} .

Von diesen Gebühren fallen der Stadtkasse anheim: die unter 1, 2, 4, 12 verzeichneten Beträge, den Executibeaunten: die unter 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die unter 3, sowie 10 \mathcal{A} von der unter 4 bezeichneten Gebühr.

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Bis zum 1. April 1893 nicht gültig für den Stadttheil Ottenen.

Stufe	Einkommen		Steuerfuß			
	von mehr als:		pro Monat		pro Jahr	
			\mathcal{M}	\mathcal{A}	\mathcal{M}	\mathcal{A}
1	420—	660 \mathcal{M}	—	70	8	40
2	690—	900	1	—	12	—
3	900—	1050	1	50	18	—
4	1050—	1200	2	—	24	—
5	1200—	1350	2	50	30	—
6	1350—	1500	3	—	36	—
7	1500—	1650	3	50	42	—
8	1650—	1800	4	—	48	—
9	1800—	2100	4	75	57	—
10	2100—	2400	5	50	66	—
11	2400—	2700	6	25	75	—
12	2700—	3000	7	—	84	—
13	3000—	3600	8	50	102	—
14	3600—	4200	10	—	120	—
15	4200—	4800	12	—	144	—
16	4800—	5400	14	—	168	—
17	5400—	6000	16	—	192	—
18	6000—	7200	20	—	240	—
19	7200—	8400	23	50	282	—
20	8400—	9600	27	—	324	—
21	9600—	10800	30	50	366	—
22	10800—	12000	34	—	408	—
23	12000—	14400	41	—	492	—
24	14400—	16800	48	—	576	—
25	16800—	19200	55	—	660	—
26	19200—	21600	62	50	750	—
27	21600—	25200	73	—	876	—
28	25200—	28800	84	—	1008	—
29	28800—	32400	94	50	1134	—
30	32400—	36000	105	—	1260	—
31	36000—	42000	122	50	1470	—
32	42000—	48000	140	—	1680	—
33	48000—	54000	157	50	1890	—
34	54000—	60000	175	—	2100	—
35	60000—	72000	210	—	2520	—
36	72000—	84000	245	—	2940	—
37	84000—	96000	280	—	3360	—
38	96000—	108000	315	—	3780	—
39	108000—	120000	350	—	4200	—
40	120000—	144000	420	—	5040	—
41	144000—	168000	490	—	5880	—
42	168000—	204000	595	—	7140	—
43	204000—	240000	700	—	8400	—
44	240000—	300000	875	—	10500	—
45	300000—	360000	1050	—	12600	—
46	360000—	420000	1225	—	14700	—
47	420000—	480000	1400	—	16800	—
48	480000—	540000	1575	—	18900	—
49	540000—	600000	1750	—	21000	—
50	600000—	660000	1925	—	23100	—
51	660000—	720000	2100	—	25200	—
52	720000—	780000	2275	—	27300	—

u. s. w. für jede 60000 \mathcal{M} Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerfuß von 175 \mathcal{M} mehr.